

G e b ü h r e n s a t z u n g

für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kelheim

(Abfallgebührensatzung)

Vom 30. Juli 2014

Der Landkreis Kelheim erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis Kelheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i.S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3

Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung mit Restmüll-, Bio- und Wertstoffgefäßen schließt ein, die variablen Kosten für die Restmüll-, Bio- und Papierentsorgung und die Behältergrundkosten aus den Fixkosten und den sonstigen variablen Kosten der Abfallentsorgung. ²Sie bestimmt sich grundsätzlich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfahren

- a) der Restmüllbehältnisse einschließlich der zugeordneten Papier- und Biomüllgefäße
- b) der zusätzlichen Papier- und Biomüllgefäße
- c) nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Sind für ein Grundstück Restmüllgefäße nicht angemeldet, weil eine gemeinsame Nutzung mit einem direkt angrenzenden Nachbarn erfolgt, bestimmt sich die Gebühr insoweit nur nach den Behältergrundkosten.

(3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in m³ bzw. der Stückzahl.

(4) Für die Entsorgung der unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird neben der Gebühr nach § 3 Abs.3 auch eine Gebühr für die entstandenen Aufwendungen erhoben.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüll- und Biotonne sowie der 4-wöchentlichen Abfuhr der Papiertonne monatlich für

1. eine Restmülltonne	(80 l)	10,36 €
2. eine Restmülltonne	(120 l)	15,54 €
3. eine Restmülltonne	(240 l)	31,08 €
4. einen Restmüllgroßbehälter	(1.100 l)	142,45 €.

²Diese Gebühr beinhaltet bei Position 1 - 3 jeweils eine Papiertonne 240 l und bei Position 4 eine 1.100 l-Papiertonne, sowie eine Biotonne 120 l zu Position 1 und 2, zwei Biotonnen zu Position 3 und bis zu neun Biotonnen bei Position 4.

(2) Für weitere Wertstoffbehältnisse beträgt die Gebühr monatlich für

1. eine Biotonne	(120 l)	4,00 €
2. eine Papiertonne	(240 l)	1,50 €
3. einen Papiercontainer	(1.100 l)	7,50 €.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack

(70 l)	3,00 €.
--------	---------

(4) Die Behältergrundkosten nach § 3 Abs. 2 betragen monatlich 3,70 €.

(5) ¹Die Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 ermäßigt sich auf Antrag sofern der Gebührenschuldner glaubhaft nachweist, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden; ausgenommen von der Verwertungspflicht sind Fleisch-, Fisch- und Knochenabfälle. ²Die Ermäßigung gilt auch für Gaststätten, Kantinen und dergleichen, die eine ordnungsgemäße Entsorgung der organischen Abfälle über dafür zugelassene Verwertungsbetriebe nachweisen. ³Die Überlassung von sperrigen oder aufgrund der Menge nicht kompostierbaren Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

⁴Die Gebühr nach Satz 1 beträgt in diesen Fällen für

1. eine Restmülltonne	(80 l)	9,32 €
2. eine Restmülltonne	(120 l)	13,99 €
3. eine Restmülltonne	(240 l)	27,97 €
4. einen Restmüllgroßbehälter	(1.100 l)	128,21 €.

(6) ¹In den Gebühren (Abs. 1, 2 und 5) ist die kostenfreie Ausstattung eines anschlusspflichtigen Grundstückes mit der erforderlichen Zahl der Gefäße enthalten. ²Die Gefäße können bei Bedarf gewechselt werden; dabei ist eine Größenänderung pro Kalenderjahr kostenfrei. ³Für jeden zusätzlichen Wechsel, der nicht satzungsgemäß bedingt ist, wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben. ⁴In der Gebühr enthalten ist zudem einmal jährlich eine kostenfreie Entsorgung von bis zu 3 m³ Sperrmüll im Holsystem.

(7) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bzw. Abs. 5, Satz 4, Nr. 1 wird bei einem anschlusspflichtigen Grundstück, das nur von einer Person bewohnt ist, und ein Zusammenschluss mit einem Nachbarn nicht möglich ist, auf Antrag um 1,60 € pro Monat ermäßigt.

(8) Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Abfällen in den dafür bestimmten Annahmestellen des Landkreises beträgt für

1. verwertbaren Erdaushub	7,50 €/m ³
2. sonstiges unbelastetes Inertmaterial	19,00 €/m ³
3. Sperrmüll aus Haushaltungen bzw. in haushaltsüblichen Mengen	15,00 €/m ³
4. Altholz	15,00 €/m ³
5. besenreine Agrarfolien	19,00 €/m ³
6. Pkw-Altreifen ohne Felgen	2,00 €/Stück
7. Pkw-Altreifen mit Felgen	4,50 €/Stück.

(9) ¹Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Grünabfällen in den Wertstoffhöfen sowie in den Wertstoffzentren beträgt 5,00 € je angefangenem m³. ²Die Anlieferung von einem m³ pro Öffnungstag ist kostenfrei.

(10) Die Gebühr für die Aufwendungen nach § 3 Abs. 4 berechnet sich nach dem anfallenden Arbeitsaufwand, mindestens beträgt sie jedoch 50,00 €.

(11) Soweit bei der Selbstanlieferung von Abfällen Beträge unter 20,00 € nicht bar bezahlt werden, wird neben den Entsorgungsgebühren eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € in Rechnung gestellt.

§ 5

Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. ²Bei der Verwendung von veranlagten Restmüllsäcken gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit dem der Anmeldung folgendem Monat.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

(5) ¹Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten die auf dem Grundstück aufgestellten Restmüll-, Biomüll- oder Papiertonnen ab- oder umgemeldet worden sind. ²Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

§ 6

Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(3) ¹Bei der Verwendung von veranlagten Restmüllsäcken ist die Gebühr fällig zum 15.02. und zwar jeweils für das gesamte Kalenderjahr. ²Bei Neuveranlagungen ist die Gebühr einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Aufgabenübertragung

Entsprechend Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit dem Verkauf von Müllsäcken (§ 4 Abs. 3)

1. die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie
 2. zuverlässige Einzelhandelsunternehmen
- beauftragt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.10.2009 in der Fassung vom 02.10.2013 außer Kraft.

Kelheim, 30. Juli 2014

Dr. Faltermeier
Landrat